

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. September 1973 **Nummer 51**

Glied.- Nr.	Datum	I n h a l t	Seite
20323 205	30. 8. 1973	Verordnung über das besonders gefährdete Personal der Polizei	422
2170	30. 8. 1973	Neunte Verordnung zur Änderung der Zweiten Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes	423
28 2061	5. 9. 1973	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen und Schadensfällen im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Gewerbeaufsicht – Schadensanzeigeverordnung –	423
	4. 9. 1973	Bekanntmachung in Enteignungssachen	423

20323
205

Verordnung über das besonders gefährdete Personal der Polizei

Vom 30. August 1973

Auf Grund des § 196 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1973 (GV. NW. S. 196), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

§ 1

Fliegendes Personal

(1) Polizeivollzugsbeamte, die in der fliegerischen Ausbildung zum Führer oder Bordwart eines Drehflügelflugzeugs (Hubschrauber) stehen oder nach abgeschlossener fliegerischer Ausbildung auf einen anderen Flugzeugtyp umgeschult werden, sind während des Flugdienstes (§ 3) besonders gefährdetes fliegendes Personal.

(2) Polizeivollzugsbeamte, die auf Grund eines Flugauftrags zur Besatzung eines Hubschraubers gehören, sind während des Flugdienstes (§ 3) besonders gefährdetes fliegendes Personal, wenn sie einen besonders gefährlichen Auftrag (§ 2 Abs. 1) durchführen oder solange ein besonders gefährlicher Flugzustand (§ 2 Abs. 3) vorliegt.

§ 2

Besonders gefährlicher Flugauftrag oder Flugzustand

- (1) Ein besonders gefährlicher Auftrag liegt vor
 1. bei durch Flugauftrag vorgeschriebenen Flügen
 - a) mit Verlastung oder Abwurf von Gerät,
 - b) mit Hubschraubern in einer Flughöhe von weniger als 250 Metern über Grund,
 - c) im Luftrettungseinsatz, dessen Durchführung mit einer besonderen Lebensgefahr verbunden ist,
 - d) im Langsamflug. Ein Langsamflug liegt vor, wenn die Geschwindigkeit in der Stunde nicht mehr als 80 km beträgt.
 2. bei Flugaufträgen
 - a) zur Abnahme von neuen Hubschraubern,
 - b) zur Überprüfung von überholten Hubschraubern oder neuen oder erneuerten wesentlichen Hubschrauber teilen,
 - c) zur Durchführung von Triebwerks- und Geräteerproben.
- (2) Einem besonders gefährlichen Auftrag stehen die Fälle gleich, in denen
 1. sich abweichend von dem erteilten Flugauftrag die Notwendigkeit der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Flugarten erst nach dem Start auf Grund der die Flugbedingungen beeinflussenden Umstände ergibt,
 2. im Luftrettungsdienst oder in der Ausbildung zum Luftrettungsdienst Dienstverrichtungen im Gefahrenbereich der Rotoren eines Hubschraubers oder beim Abseilen aus einem Hubschrauber oder Aufseilen in einen Hubschrauber durchzuführen sind.
- (3) Ein besonders gefährlicher Flugzustand liegt vor
 1. für die Dauer des Start- und Landevorgangs,
 2. für die Dauer eines zur Durchführung des Flugauftrags notwendigen Durchfliegens von Schlechtwettergebieten,
 3. wenn und solange der Hubschrauber nicht gesteuert werden kann.

§ 3

Flugdienst

(1) Zum Flugdienst gehören alle Dienstverrichtungen, die an Bord des Hubschraubers zur Durchführung des Flugauftrags einschließlich des Start- und Landevorganges erforderlich sind.

(2) Der Start beginnt mit der Bewegung des Hubschraubers zum Zwecke des Abhebens vom Grund nach der Freigabe

zum Start und endet mit Erreichen der nach den Luftverkehrsregeln oder durch Flugauftrag vorgeschriebenen Mindestflughöhe.

Die Landung beginnt mit der Freigabe zur Landung und endet mit dem Aufsetzen auf Grund nach Beendigung des Schwebzustandes.

(3) Das Anrollen zum Start und das Abrollen nach der Landung gehören zum Start- und Landevorgang nur bei Start oder Landung auf einem Gelände ohne ordnungsgemäß ausgebaute und befestigte Oberfläche, das nicht durch Angehörige des Flugbetriebspersonals oder durch einen Hubschrauberführer vorher erkundet ist.

(4) Zum Flugdienst gehören auch die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Dienstverrichtungen.

§ 4

Andere mitfliegende Beamte

Beamte, die auf Grund eines dienstlich erteilten Auftrags in einem Hubschrauber mitfliegen, gelten während des Flugdienstes als besonders gefährdetes fliegendes Personal, wenn die Besatzung des Hubschraubers nach § 1 besonders gefährdetes fliegendes Personal ist.

§ 5

Helm- und Schwimmtaucher

(1) Polizeivollzugsbeamte, die zu Unterwasserarbeiten mit einem Helmtauchergerät ausgebildet, in Übung gehalten oder eingesetzt werden, sind Helmtaucher. Polizeivollzugsbeamte, die zu Unterwasserarbeiten mit einem Leichttauchergerät ausgebildet, in Übung gehalten oder eingesetzt werden, sind Schwimmtaucher (Leichttaucher).

(2) Besonders gefährlicher Tauchdienst ist jede Dienstverrichtung

- a) des Helmtauchers vom Schließen bis zum Öffnen des Helmfensters;
- b) des Schwimmtauchers vom Auf- bis zum Absetzen der Schwimmmaske.

§ 6

Munitionsuntersuchungspersonal

(1) Polizeivollzugsbeamte, die zur Untersuchung von Munition eingesetzt, und Polizeivollzugsbeamte, die dabei als Hilfskräfte tätig sind, gehören während des dienstlichen Umgangs mit Munition (Absatz 3) zum besonders gefährdeten Munitionsuntersuchungspersonal.

(2) Munition sind alle Gegenstände, die Explosivstoffe enthalten oder aus Explosivstoffen bestehen. Zur Erzeugung von Feuer, Rauch, künstlichem Nebel oder einer anderen Wirkung können die Gegenstände auch andere Stoffe enthalten.

(3) Dienstlicher Umgang mit Munition ist das angeordnete Untersuchen (Prüfen und Feststellen des Zustands) von Munition, deren Zustand zweifelhaft oder deren Herkunft unbekannt ist. Dazu gehören alle Dienstverrichtungen, die mit der Untersuchung im Zusammenhang stehen, insbesondere das Markieren, Freilegen, Befördern, Zerlegen und Vernichten sowie das Entfernen, Auswechseln und Hinzufügen von Teilen.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) § 4 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967, §§ 5 und 6 mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über das besonders gefährdete fliegende Personal der Polizei vom 5. Oktober 1964 (GV. NW. S. 317) außer Kraft.

Düsseldorf, den 30. August 1973

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Willi Weyer

— GV. NW. 1973 S. 422.

2170

**Neunte Verordnung
zur Änderung der Zweiten Ausführungsverordnung
zum Gesetz
zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes**

Vom 30. August 1973

Auf Grund des § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 344) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Zweite Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 20. November 1962 (GV. NW. S. 579), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. März 1973 (GV. NW. S. 195), wird wie folgt geändert:

In § 1 wird die Zahl „217“ durch die Zahl „227“ und die Zahl „223“ durch die Zahl „230“ ersetzt.

Artikel II

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. August 1973

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Figgen

– GV. NW. 1973 S. 423.

28
2061

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die unverzügliche Anzeige von Unfällen
und Schadensfällen im Zuständigkeitsbereich
der Staatlichen Gewerbeaufsicht
– Schadensanzeigeverordnung –**

Vom 5. September 1973

Auf Grund des § 28 Abs. 1 und des § 51 Abs. 6 Buchstabe a) des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), wird für das Land Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

§ 1

Diese Verordnung gilt für Gewerbebetriebe und Anlagen, die der Aufsicht durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter unterliegen. Sie findet keine Anwendung, soweit in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung, im Sprengstoffgesetz vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), in der Ersten Strahlenschutzverordnung in der Fassung vom 15. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1654) oder in der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung) vom 1. März 1973 (BGBl. I S. 173) eine besondere Anzeige vorgeschrieben ist.

§ 2

(1) Die Inhaber von Gewerbebetrieben und die Betreiber ortsfester Anlagen haben Explosionen, schwere Unfälle und sonstige schwere Schadensfälle, die sich in ihrem Betrieb oder an ihrer Anlage ereignen, unverzüglich – notfalls fernmündlich oder telegrafisch – dem für den Schadensort zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt anzuzeigen. Dabei sind Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

(2) Als schwerer Unfall gilt jeder Unfall, bei dem eine Person getötet oder mehr als eine Person nicht nur unerheblich verletzt worden sind. Ein schwerer Schadensfall liegt vor, wenn durch ein plötzliches Ereignis unmittelbar ein Sachschaden von mehr als 100 000,- Deutsche Mark verursacht worden ist; steht die Schadenshöhe noch nicht endgültig fest, so ist von dem geschätzten Schadensbetrag auszugehen.

(3) Eine Anzeigepflicht im Sinne des Absatzes 1 besteht unabhängig von den eingetretenen Folgen auch dann, wenn auf Grund einer Explosion, eines Unfalls oder eines sonstigen Schadensfalles Arbeitnehmer oder sonstige Personen erheblich gefährdet werden.

§ 3

(1) Der Inhaber eines Gewerbebetriebes und der Betreiber einer Anlage haben die Bediensteten der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bei der Untersuchung und Aufklärung von Unfällen und Schadensfällen zu unterstützen; insbesondere sind sie verpflichtet, ihnen – soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist – Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen und Geräte zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter können im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus Absatz 1 ergebenden Pflichten zu treffen sind.

§ 4

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) eine nach § 2 erforderliche Anzeige nicht unverzüglich erstattet
oder
 - b) einer vollziehbaren Anordnung nach § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5

Die Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Düsseldorf, den 5. September 1973

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Figgen

– GV. NW. 1973 S. 423.

Bekanntmachung in Enteignungssachen

Ich zeige hierdurch an, daß folgende Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bekanntgemacht ist:

Zugunsten des Wasserwerks für das nördliche westfälische Kohlenrevier in Gelsenkirchen für den Bau und Betrieb einer Wasserleitung NW 600 in der Gemeinde Ahlen von der Kaserne bis zum Wasserturm

im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster 1973, S. 305.

Düsseldorf, den 4. September 1973

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Engelhardt

– GV. NW. 1973 S. 423.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM. Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.